

Vereinbarung über die Errichtung eines europäischen Betriebsrats

Zwischen

der **Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG**, Westerwaldstr. 4, D-56579 Rengsdorf

- im Folgenden: „*Gesellschaft*“ -

und

dem **besonderen Verhandlungsgremium** der Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG

- im Folgenden: „*BVG*“ -

Präambel

Auf Grundlage der EU-Richtlinie 2009/38/EG und des deutschen Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG) wird gemäß §§ 17, 18 EBRG für die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung ein europäischer Betriebsrat (EBR) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gebildet, um einen partnerschaftlichen Dialog zwischen Arbeitnehmervertretern¹ und der zentralen Leitung auch zu grenzüberschreitenden unternehmerischen Angelegenheiten zu etablieren. Hierdurch soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Konzern weiter gefestigt werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Betriebe der Gesellschaft sowie auf alle Betriebe von Unternehmen, die von der Gesellschaft beherrscht werden, jeweils soweit sich die Betriebe in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Für den Begriff der Beherrschung gilt § 6 EBRG.
- (2) Diese Vereinbarung erstreckt sich automatisch auch auf alle weiteren hinzukommenden Betriebe der Gesellschaft sowie hinzukommende Betriebe von Unternehmen, die von der Gesellschaft beherrscht werden, soweit sich die Betriebe in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums befinden.
- (3) Die Betriebe, auf die sich diese Vereinbarung erstreckt, sind in **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung genannt. Die zentrale Leitung hält diese Anlage laufend aktuell. Der EBR wird seitens der Gesellschaft entsprechend vorab informiert.

¹ Soweit im Folgenden Begriffe wie z.B. „Arbeitnehmer“ verwendet werden, bezieht sich dies auf das grammatikalische generische Geschlecht. Gemeint sind sämtliche biologischen Geschlechter. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit, Zuständigkeit

- (1) Der europäische Betriebsrat und die Gesellschaft und die von ihr beherrschten Unternehmen arbeiten vertrauensvoll zusammen, insbesondere etwa im Hinblick auf Informationen und Konsultationen sowie ggf. daraus abzuleitende Verhaltensweisen.
- (2) Der europäische Betriebsrat ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig für Angelegenheiten, die die Gesellschaft oder mindestens zwei Betriebe oder zwei Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen („grenzüberschreitende Angelegenheiten“).

§ 3 Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der europäische Betriebsrat wird am Sitz der Gesellschaft gebildet.
- (2) Der europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmervertretern der Gesellschaft und ihrer beherrschten Unternehmen zusammen, die im Zeitpunkt ihrer Wahl oder Bestellung seit mindestens 12 Monaten in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem beherrschten Unternehmen stehen.
- (3) Die Entsendung bzw. Wahl der Mitglieder des europäischen Betriebsrates richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen des Entsendelandes. Die Parteien haben sich für die operative Umsetzung des Entsendungsverfahrens auf die in **Anlage 2** niedergelegten Eckpunkte verständigt.
- (4) Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem die Gesellschaft oder beherrschte Unternehmen regelmäßig² mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigen, werden Mitglieder in den europäischen Betriebsrat entsandt. Bis einschließlich 350 Arbeitnehmer wird ein Mitglied entsandt, für jede weiteren vollendeten 350 Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied. Auf Deutschland entfallen jedoch mindestens drei, auf Tschechien und Österreich jeweils mindestens zwei Sitze. Maßgeblich sind die Arbeitnehmerzahlen zum Ende des Geschäftsjahres vor der Wahl oder Bestellung. Eine Anpassungsprüfung der Zahlen und Sitzverteilung findet durch die zentrale Leitung alle zwei Jahre, gerechnet ab der konstituierenden Sitzung, statt.
- (5) Bestellen oder wählen die Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat, dem nach § 3 Abs. (4) ein oder mehrere Sitze zustehen, keine oder nicht genügend Mitglieder in den Europäischen Betriebsrat, obwohl sie hierzu die Möglichkeit hatten, bleiben die entsprechenden Sitze unbesetzt. Eine Nachentsendung ist auch während der Amtszeit des europäischen Betriebsrates möglich.
- (6) Die Mitgliederzahl des europäischen Betriebsrates beträgt höchstens 15 Mitglieder. Würde diese Zahl überschritten, so wird die Sitzverteilung entsprechend der Arbeitnehmerzahlen der einzelnen Länder gequotelt.
- (7) Die Amtszeit des europäischen Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
- (8) Das Mandat endet vorzeitig im Falle einer Mandatsniederlegung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der Abberufung des Mitglieds durch seine entsendende nationale Arbeitnehmervertretung oder eines Ausschlusses. Für den Ausschluss gelten die jeweils maßgeblichen nationalen Bestimmungen. Es endet ebenfalls bei Unterschreitung der regelmäßigen³ Mindestzahl von 30 Arbeitnehmern für das jeweilige Entsendeland. Es endet ebenfalls im Fall einer Anpassungsprüfung, wenn sich hierbei eine dieses Mitglied betreffende Verringerung der Mandate ergibt.
- (9) Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen. Für die Ersatzmitglieder gelten die für die Mitglieder geltenden Regelungen. Das Ersatzmitglied rückt nach, wenn das ordentliche

² Hierbei ist auf die regelmäßige Beschäftigtenzahl abzustellen; entscheidend hierfür ist die „normale“ Betriebsgröße, d.h. die Beschäftigtenzahl, die den Betrieb im Allgemeinen kennzeichnet, wobei die bisherige personelle Situation und die zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen sind.

³ Siehe vorhergehende Fußnote.

Mitglied entweder zeitweise verhindert ist oder vorzeitig ausscheidet. Für die Ersatzmitglieder wird eine Reihenfolge des Nachrückens für das jeweilige Land festgelegt.

(10)Wiederwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern ist möglich.

(11)Bei der zentralen Leitung wird eine Liste der Mitglieder und Ersatzmitglieder geführt. Der EBR gibt der zentralen Leitung gemäß unten stehendem § 4 Abs. 3 die entsprechende Information.

§ 4 Interne Ordnung des europäischen Betriebsrates

- (1) Der europäische Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den europäischen Betriebsrat im Rahmen der Beschlüsse des europäischen Betriebsrats und nimmt für den europäischen Betriebsrat Erklärungen entgegen. Der Vorsitzende und der bzw. die Stellvertreter sollen aus verschiedenen Ländern stammen.
- (2) Der europäische Betriebsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss (sog. „geschäftsführender Ausschuss“). Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er führt die laufenden Geschäfte des europäischen Betriebsrates. Seine Sitzungen finden grundsätzlich per Videokonferenz statt. Der Ausschuss kann nach billigem Ermessen bis zu drei Präsenztermine pro Jahr durchführen. Diese finden dann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Wirtschaftsausschusssitzungen in Deutschland bzw. mit den Wirtschaftsgespräch-Sitzungen in Österreich gemeinsam mit einem Vertreter der zentralen Leitung statt (je 1x pro Land). Der dritte Präsenztermin kann in einem Land durchgeführt werden, in welchem es ein aktives Mitglied des europäischen Betriebsrates gibt.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss, bzw. bei der ersten Wahl des europäischen Betriebsrats nach Abschluss dieser Vereinbarung das besondere Verhandlungsgremium, teilt der Leitung der Gesellschaft unverzüglich in Textform die Namen, Anschriften und die Betriebszugehörigkeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des europäischen Betriebsrates mit.
- (4) Soweit erforderlich, kann der EBR zu für seine Arbeit relevanten Themen zur Vorbereitung und Vertiefung der Sitzung Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen werden ihre Aufgaben vorzugsweise per E-Mail, Telefon, Fax bzw. digital erfüllen. Sind darüber hinaus Treffen der Arbeitsgruppe erforderlich, entscheidet der Vorsitzende über die Einberufung einer Sitzung der jeweiligen Arbeitsgruppe, wobei diese Treffen in Verbindung mit bereits angesetzten Präsenzterminen erfolgen sollen.
- (5) Der europäische Betriebsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die zentrale Leitung benennt dem EBR einen oder mehrere konkrete Ansprechpartner.

§ 5 Unterrichtung und Anhörung

- (1) Im Rahmen der Sitzung – dies ist grundsätzlich eine jährliche Sitzung, jedoch kann bei Bedarf noch eine weitere Sitzung pro Jahr stattfinden - unterrichtet die zentrale Leitung den europäischen Betriebsrat über die Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven der Gesellschaft und hört ihn hierzu an. Dies sind die folgenden Angelegenheiten, soweit sie grenzüberschreitenden Charakter haben:
 - a. Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
 - b. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
 - c. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
 - d. Investitionen (Investitionsprogramme),
 - e. grundlegende Änderungen der Organisation,
 - f. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
 - g. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,

- h. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
 - i. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - j. Massenentlassungen,
 - k. weitere, darüber hinausgehende Fokusthemen können zwischen EBR und zentraler Leitung abgestimmt werden (z.B. Digitalisierung oder KI).
- (2) Die Unterrichtung erfolgt unter rechtzeitiger Vorlage der vorhandenen und erforderlichen Unterlagen. Diese können auch in elektronischer Form vorgelegt werden. Die Vorlage von Unterlagen erfolgt in den im EBR vertretenen Landessprachen. Für die jeweilige jährliche Sitzung übermittelt die zentrale Leitung die Unterlagen zwei Wochen im Voraus. Für außerordentlich einberufene Sitzungen gilt: Unter „rechtzeitig“ versteht man, dass dem EBR die Informationen zu einem Zeitpunkt zugänglich gemacht werden, an dem dieser noch Einfluss auf die Planungen und Entscheidungen des Arbeitgebers nehmen kann.
- (3) Im Fall von außergewöhnlichen Umständen oder Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen von Arbeitnehmern haben, unterrichtet die zentrale Leitung den geschäftsführenden Ausschuss; für das weitere Vorgehen gilt § 6 Abs. 3. Diese außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- a. Die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen;
 - b. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
 - c. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
 - d. Massenentlassungen mit Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten.
- (4) Für die Begriffe Unterrichtung und Anhörung gelten die Definitionen des § 1 Abs. 4 und 5 EBRG wie in **Anlage 3** beigefügt.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der europäische Betriebsrat trifft sich einmal pro Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Unterrichtung durch die zentrale Leitung zu einer Sitzung. Bei Bezug zu den Aufgaben des EBR und nach inhaltlicher Begründung durch den geschäftsführenden Ausschuss kann noch eine weitere Sitzung pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen finden in Absprache mit der zentralen Leitung an einem Standort der LRD (Neuwied-Feldkirchen, Neuwied-Block oder Rengsdorf) statt. Die internen Sitzungen sollen nicht länger als einen Tag dauern. Zur Vor- und Nachbereitung sind grundsätzlich jeweils ein halber Tag – exklusive Reisezeiten – vorgesehen. Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind im Einvernehmen mit der zentralen Leitung möglich.
- (2) Der Vorsitzende des europäischen Betriebsrates und die zentrale Leitung verständigen sich auf den Zeitpunkt der Sitzung sowie auf die Tagesordnung. Die entsprechenden Termine sollen möglichst frühzeitig festgelegt und die Einladungen dazu ausgesprochen werden. Insbesondere soll möglichst zum Ende einer jeden turnusmäßigen Sitzung bereits der Termin für die folgende turnusmäßige Sitzung festgelegt werden.
- (3) Kann die Wahrung der Aufgaben des europäischen Betriebsrats anderweitig nicht sichergestellt werden, kann in dringenden Angelegenheiten mit Zustimmung der zentralen Leitung eine außerordentliche Sitzung durchgeführt werden. In den Fällen des obigen § 5 Abs. 3 findet eine außerordentliche Sitzung – auch ohne Zustimmung der zentralen Leitung – statt.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll zu den gemeinsamen Sitzungen von EBR und zentraler Leitung wird von der zentralen Leitung nach Art eines Ergebnisprotokolls erstellt.
- (5) Der EBR kann entscheiden, die Teilnahme an einer Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz unter den folgenden Maßgaben zu ermöglichen :

- a. Die Mitglieder des europäischen Betriebsrates haben über ihren jeweiligen Arbeitgeber Zugang zu der erforderlichen technischen Ausstattung.
 - b. In der Einladung zu der Sitzung wird darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich ist.
 - c. Die Sitzungssoftware ist so einzustellen, dass eine unbemerkte Einwahl nicht möglich ist.
 - d. Mitglieder, die sich in die Sitzung einwählen und die Sitzung verlassen, teilen dies dem Vorsitzenden in Textform (Gruppenchat) mit.
 - e. Die Mitglieder müssen sich während der Teilnahme an der Sitzung in einem nichtöffentlichen Raum aufhalten, so dass eine Kenntnisnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Dies ist zu Beginn der Sitzung von jedem virtuell teilnehmenden Mitglied zu Protokoll zu versichern.
 - f. Wenn während der Sitzung bei einem Mitglied die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet ist, informiert es den Vorsitzenden unverzüglich, damit die Sitzung unterbrochen werden kann. Kann die Vertraulichkeit nicht zeitnah wiederhergestellt werden, wird die Sitzung ohne das entsprechende Mitglied fortgesetzt.
 - g. Jede Form der Aufzeichnung einer virtuell oder hybrid durchgeführten Sitzung ist unzulässig.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sollen im Regelfall per Videokonferenz stattfinden. Eine Präsenzsitzung kann jedoch nach billigem Ermessen des EBR einberufen werden. Für die Örtlichkeit gilt die Regelung in § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Bei Abstimmungen richtet sich das Stimmgewicht der Mitglieder aus den einzelnen Ländern nach der Anzahl der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer. Stellt ein Land mehrere Mitglieder, so nimmt jedes die auf dieses entfallenden Stimmen entsprechend anteilig wahr.
- (8) Beschlüsse fasst der europäische Betriebsrat mit der Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder repräsentierten Stimmen.

§ 7 Ausstattung und Kosten

- (1) Die Gesellschaft trägt diejenigen Kosten der Tätigkeit des europäischen Betriebsrats, die dieser nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, insbesondere
- Reisekosten (Zugfahrten 2. Klasse, Flüge economy) entsprechend der geltenden Reisekostenrichtlinie,
 - Angemessene Unterkunft und Verpflegung anlässlich der Sitzungen,
 - Notwendige Arbeits- und Kommunikationsmittel, sofern diese nicht bereits bei den Mitgliedern vorhanden sind,
 - Dolmetscher / Übersetzungen bei den Sitzungen (Die EBR-Basisssprache ist Deutsch. Alle nicht deutschsprachigen Teilnehmer erhalten eine Übersetzung in ihre Landessprache oder nach freiwilliger Entscheidung des entsprechenden EBR-Mitglieds ins Englische.),
 - Nutzung einer geeigneten und von der zentralen Leitung freigegebenen Übersetzungssoftware (Stand 2024 – DeepL Pro).
- (2) Der Europäische Betriebsrat und der Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein. Werden Sachverständige hinzugezogen, beschränkt sich die Kostentragungspflicht auf einen Sachverständigen. Die zentrale Leitung ist über die Hinzuziehung von Sachverständigen rechtzeitig vorab in Kenntnis zu setzen, soweit hiermit Kosten verbunden sind.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des europäischen Betriebsrats ist ehrenamtlich. Eine Verdienstkürzung für die Zeiten, die die Mitglieder für ihre Tätigkeiten aufwenden, erfolgt nicht.
- (4) Der europäische Betriebsrat beachtet im Rahmen seiner Arbeit das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

§ 8 Schulungen

Jedes Mitglied des europäischen Betriebsrates erhält pro Amtsperiode eine Anfangsschulung. Darüber hinaus kann der europäische Betriebsrat nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der zentralen Leitung einmal jährlich Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des europäischen Betriebsrats erforderlich sind. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die erforderlichen Schulungs- und Reisekosten trägt die Gesellschaft. Hierzu zählt auch die erforderliche Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung.

§ 9 Schutz der Mitarbeitervertreter

- (1) Die Mitglieder des europäischen Betriebsrats genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben denselben Schutz und die gleichen Sicherheiten wie entsprechende Arbeitnehmervertreter (z.B. Betriebsräte) nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem sie beschäftigt sind.
- (2) Sie dürfen wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (3) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitglieds des europäischen Betriebsrates wegen seiner Mitgliedschaft und/oder Mitwirkung im europäischen Betriebsrat ist unzulässig.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Pflicht der zentralen Leitung, über die im Rahmen der sich aus § 5 dieser Vereinbarung ergebenden Angelegenheiten zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Betriebsrat bekannt geworden und von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach § 10 Abs. 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend für
 - a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
 - b. die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung,
 - c. Sachverständige und Dolmetscher sowie,
 - d. örtliche Arbeitnehmervertreter.
- (4) Ausnahmen für die Pflicht nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung bestehen für die Kommunikation der Mitglieder des EBR untereinander, mit Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat und mit betroffenen örtlichen Arbeitnehmervertretern der Betriebe oder Unternehmen, nach dieser Vereinbarung, über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung sowie mit von ihnen eingeschalteten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen. Zudem gilt die Pflicht nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht für die Kommunikation mit Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.
- (5) Als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden solche Geheimnisse verstanden, wie sie im GeschGehG definiert sind. Es ist die Definition des § 2 GeschGehG maßgeblich, nach welcher Geschäftsgeheimnis eine Information ist,
 - a. die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und

- b. die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c. bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

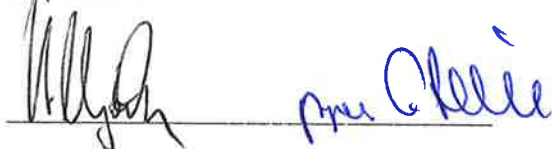
§ 11 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von 24 Monaten. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung entfaltet Nachwirkung.
- (2) Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur der Gesellschaft (§ 37 EBRG) und der von ihr beherrschten Unternehmen werden die Beteiligten Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufnehmen.
- (3) Für die Dauer der Verhandlungen bleibt der europäische Betriebsrat bis zur Errichtung eines neuen europäischen Betriebsrats im Amt. Partei der Verhandlungen auf Arbeitnehmerseite ist nicht ein neu zu bildendes besonderes Verhandlungsgremium, sondern der europäische Betriebsrat in seiner jeweiligen Zusammensetzung.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Bildung eines europäischen Betriebsrats, kann die Gesellschaft die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der europäische Betriebsrat erlischt.

§ 12 Schlussbestimmungen


- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht, soweit zulässig.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das gesetzlich Zulässige als vereinbart, das dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt.
- (4) Die deutsche Version dieser Vereinbarung ist verbindlich.
- (5) Über Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der vorliegenden Vereinbarung entscheidet eine paritätische Kommission, die von der zentralen Leitung und dem EBR mit je zwei Personen besetzt ist. Im Regelfall soll die paritätische Kommission virtuell tagen. Kommt in der paritätischen Kommission innerhalb von drei Monaten keine Einigung zustande, kann jede Seite das für den Hauptsitz der Gesellschaft zuständige Gericht anrufen.

Ort, Datum



Unterschrift der Zentralen Leitung

Ort, Datum

Neuwied, 29.10.2024


Für das BVG

Anlage 1: Betriebe im Geltungsbereich

Anlage 2: Operative Rahmenbedingungen für die Entsendung von Mitgliedern

Anlage 3: Text von § 1 Abs. 4 + 5 EBRG

Anlage 1 – Betriebe im Geltungsbereich der Vereinbarung

Firma	Land	Kürzel
Rauscher & Co. Verbandstoff- und Wattefabriken GmbH & Co. KG	Austria	RA
RAU-BE Beteiligungen GmbH	Austria	RBA
Lohmann & Rauscher GmbH	Austria	LRA
RAUSCHER CONSUMER Products GmbH	Austria	RCP
Laboratoires Lohmann & Rauscher s.a.	Belgium	LRB
Lohmann & Rauscher d.o.o.	Croatia	LRHR
Lohmann & Rauscher s.r.o.	Czech Republic	LRCZ
Laboratoires Lohmann & Rauscher S.A.S.	France	LRF
L&R Medical Products France SASU	France	LRMPF
Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG	Germany	LRD
aescoLOGIC GmbH	Germany	ALD
prima-med GmbH & Co. KG	Germany	PMD
Angiokard Medizintechnik GmbH (AKD)	Germany	AKD
MED-Depot Medizinisches Versorgungsdepot GmbH	Germany	MVD
Lohmann&Rauscher Kft.	Hungary	LRH
Lohmann & Rauscher s.r.l.	Italy	LRI
Lohmann & Rauscher B.V.	Netherlands	LRNL
Varitex N.V.	Netherlands	VNL
Lohmann & Rauscher Polska SP.ZO.O.	Poland	LRPL
Lohmann & Rauscher AB	Sweden	LRS
Lohmann & Rauscher s.r.o.	Slovakia	LRSK

Anlage 2 – Rahmenbedingungen für die Entsendung von Mitgliedern in den EBR

In dieser Anlage fassen die Parteien übereinstimmend Rahmenbedingungen für das Verfahren der Entsendung von Mitgliedern zusammen:

1. Im Anschluss an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Errichtung eines europäischen Betriebsrates wird die zentrale Leitung in allen Ländern eine entsprechende Information an die Arbeitnehmervertretungen herausgeben. In Ländern, wo eine solche nicht besteht, wird die entsprechende Information über die dort gängigen und allen Beschäftigten zugänglichen Wege (z.B. schwarzes Brett, Intranet, E-Mail oder ggf. L&R-Mitarbeiter-App) erfolgen. Die zentrale Leitung informiert das besondere Verhandlungsgremium über Inhalt und Weg der Information in den jeweiligen Ländern.
2. Die Entsendung der Mitglieder des europäischen Betriebsrates erfolgt nach den jeweils hierauf anzuwendenden nationalen Bestimmungen oder Gepflogenheiten in einem demokratischen Verfahren.
3. Die zentrale Leitung überwacht in Abstimmung mit dem besonderen Verhandlungsgremium / EBR die ordnungsgemäße Bestellung der Mitglieder des EBR .
4. Ziel ist, die Mitglieder des europäischen Betriebsrates so rechtzeitig zu bestellen, dass dieser im Januar 2025 seine konstituierende Sitzung abhalten kann.

Anlage 3: Text von § 1 Abs. 4 + 5 EBRG

(4) Unterrichtung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Übermittlung von Informationen durch die zentrale Leitung oder eine andere geeignete Leitungsebene an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben. Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe vorzubereiten.

(5) Anhörung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet den Meinungs-austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmensgruppe berücksichtigt werden kann. Die Anhörung muss den Arbeitnehmervertretern gestatten, mit der zentralen Leitung zusammenzukommen und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre etwaige Stellungnahme zu erhalten.